



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Merkblatt für das Prämienprogramm „Azubi im Verbund – Ausbildung teilen“ vom 25. März 2020

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Zahl der Ausbildungsverbünde und damit der Zahl der Ausbildungsplätze in Baden-Württemberg. Dafür sollen Ausbildungsbetriebe, die allein eine vollständige Ausbildung nicht durchführen können (Stammbetrieb) und deshalb einen Ausbildungsverbund mit einem anderen Betrieb (Partnerbetrieb) bilden, unterstützt werden.

Durch Gewährung einer Verbundausbildungs-Prämie soll ein Anreiz geschaffen werden, mehr Ausbildungsverbünde zu bilden.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Mittelstandsförderung (MFG) vom 19.12.2000 (GBl. 2000, S. 745 ff.) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes und des Staatshaushaltsplanes entsprechend der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für dieses Programm sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe mit Sitz in Baden-Württemberg und weniger als 500 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende), die einen Ausbildungsvertrag mit einem Auszubildenden abgeschlossen haben (sog. Stammbetriebe).

Besteht bei einem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung oder eine sonstige Zusammengehörigkeit mit einem oder mehreren anderen Unternehmen, so ist die Größe der Unternehmensgruppe maßgebend.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Einrichtungen,
- Unternehmen oder Einrichtungen, die zu mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts getragen werden,
- Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, Träger der freien Jugend- oder Sozialarbeit bzw. -hilfe,
- öffentlich-rechtliche oder sonstige Religionsgemeinschaften,
- Antragsteller, die ihre eigenen Kinder ausbilden.

4. Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Antragsberechtigung nach Ziffer 3 ist gegeben.
- Mit dem Stammbetrieb besteht ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung.
- Das Ausbildungsverhältnis ist bei einer Kammer oder einer sonstigen zuständigen Stelle eingetragen.
- Es handelt sich um eine förderfähige Verbundausbildung.
- Die Antragsfrist nach Ziffer 6.2 ist eingehalten.
- Entsprechende Haushaltsmittel sind verfügbar.

Eine förderfähige Verbundausbildung liegt vor, wenn

- die Ausbildung in verschiedenen Unternehmen oder in einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam mit einer Bildungseinrichtung stattfindet, die Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung durchführen; das gilt auch, wenn Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen im Ausland durchgeführt werden;
- der Stammbetrieb Teile der Ausbildung, die er nicht selbst durchführen kann, in dem Partnerbetrieb durchführen lässt,
- die Dauer der Ausbildung im Partnerbetrieb während der Gesamtzeit der Ausbildung 20 Wochen oder mehr beträgt (Urlaubszeiten sind nur anteilig im Partnerbetrieb zu absolvieren) und
- der Stammbetrieb mindestens 50 % der Ausbildung durchführt.

Eine Ausnahme gilt für kurzarbeitende Unternehmen: Zur Gewährleistung der Fortsetzung der Ausbildung durch Auslagerung von Ausbildung in einen Partnerbetrieb während der Dauer der Kurzarbeit ist eine Förderung bereits ab einer Dauer von 4 Wochen möglich.

Eine förderfähige Verbundausbildung liegt nicht vor

- wenn es sich bei den extern vermittelten Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden;
- bei überbetrieblichen Berufsausbildungslehrgängen;
- wenn der Partnerbetrieb eine staatliche Bildungseinrichtung ist;
- bei einer Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns (verbundene Unternehmen);
- wenn Stammbetrieb und Partnerbetrieb eine Praxisgemeinschaft der Freien Berufe bilden;
- wenn Inhaber des Stammbetriebs und des Partnerbetriebs Angehörige sind bzw. sie als Angehörige mehr als 50 % des Kapitals des jeweiligen Stamm- bzw. Partnerbetriebs halten.

Eine Förderung nach diesem Prämienprogramm ist nur möglich, wenn vom Antragsteller für denselben Zweck keine anderen öffentlichen Zuschüsse des Landes in Anspruch genommen werden.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung („Prämie“) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

Bei einem Ausbildungsverbund zwischen zwei oder mehreren Unternehmen beträgt die Höhe der Prämie **2.000 Euro** pro Verbundausbildungsplatz.

Bei einem Ausbildungsverbund zwischen einem oder mehreren Unternehmen und einer Bildungseinrichtung beträgt die Höhe der Prämie **1.000 Euro** pro Verbundausbildungsplatz.

Bei kurzarbeitenden Unternehmen, die für eine Dauer von 4 bis 19 Wochen die Ausbildung in einem Partnerbetrieb durchführen lassen, beträgt die Höhe der Prämie **1.000 Euro** pro Verbundausbildungsplatz.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Antragsformulare sind über das Internet erhältlich (s. Ziffer 8).

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist vom Stammbetrieb (Antragsteller) vorrangig elektronisch per Mail einzureichen an AzubiVerbund@wm.bwl.de. Die Unterlagen sind einzuscannen und der Mail als Anlage beizufügen.

Alternativ besteht die Möglichkeit den Antrag mit allen Anlagen postalisch einzureichen beim:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	
Postfach 10 01 41	Neues Schloss, Schlossplatz 4
70001 Stuttgart	70173 Stuttgart

Der Antrag muss einen Ausbildungsplan enthalten (siehe Antragsformular) mit Angaben zu:

- dem Ausbildungsberuf
- dem Namen des Auszubildenden
- Beginn und Dauer des Ausbildungsverhältnisses
- dem ausbildenden Stammbetrieb
- dem oder den Partnerbetrieb(en)
- dem Beginn und der Dauer der Ausbildung im Partnerbetrieb
- dem Inhalt der Ausbildung im Partnerbetrieb.

Mit dem Antrag ist eine Kopie des Ausbildungsvertrags mit Eintragungsvermerk der Kammer oder sonst zuständigen Stelle und eine schriftliche Vereinbarung zwischen Stamm- und Partnerbetrieb über die Verbundausbildung vorzulegen.

Kurzarbeitende Unternehmen, die die Prämie für die Verbundausbildungsdauer von 4 bis 19 Wochen beantragen, müssen zusätzlich eine Bestätigung der Anzeige von Kurzarbeit durch die zuständige Agentur für Arbeit vorlegen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Unterlagen zu verlangen, soweit dies geboten scheint.

6.2 Antragsfrist

Der Antrag ist vor Beginn der Ausbildung im Partnerbetrieb zu stellen. Für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrags beim Ministerium maßgebend.

6.3 Entscheidung über den Antrag

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg entscheidet über den Antrag.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat spätestens zwei Monate nach Ablauf einer insgesamt 20-wöchigen Ausbildung im Partnerbetrieb bzw. nach Abschluss der Ausbildung im Partnerbetrieb bei Kurzarbeit einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss Angaben zum Zeitraum und der Dauer der Verbundausbildung enthalten, die von dem Stammbetrieb, dem Partnerbetrieb und dem/der Auszubildenden durch Unterschrift bestätigt sind. Entsprechende Formulare werden mit dem Bewilligungsbescheid übersandt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung unmittelbar beim Stammbetrieb zu prüfen.

6.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 20 Wochen der Ausbildung im Partnerbetrieb absolviert sind bzw. bei Kurzarbeit die Ausbildung im Partnerbetrieb abgeschlossen ist.

Die Prämie wird einmalig ausgezahlt, es erfolgen keine Teilzahlungen.

7. Inkrafttreten und Übergangsregelung

7.1 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt zum Prämienprogramm „Azubi im Verbund – Ausbildung teilen“ tritt am 25. März 2020 in Kraft und ersetzt das Merkblatt vom 1. September 2017.

7.2 Übergangsregelung

Für die Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschrift ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

8. Informationen und Vordrucke

Im Internet unter www.wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/ .